

Stellungnahme Hermes Logistik GmbH

Hamburg, 13. Januar 2009

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG) Drucksache 16/8906

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordnete,

die Hermes Logistik Gruppe ist seit Jahren in den Bereichen der Paket- und Brieflogistik aktiv tätig. Neben einem eigenen Paketnetzwerk betreiben wir ein 50:50-Joint Venture im Briefsegment mit der Swiss Post International und haben zusätzlich eine 29%-Beteiligung an der deutschen TNT Post AG.

Im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Hermes bietet höhere Qualitätsmerkmale für die Beförderung von adressierten Paketen im Vergleich zur Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV).

Als größter postunabhängiger Anbieter von Paketdienstleistungen von und für private Verbraucher bietet Hermes seinen Kunden in ganz Deutschland – in den Städten und auf dem Land – eine verbraucherfreundliche Alternative zur Deutschen Post AG. Mit mehr als 13.000 Paketshops in ganz Deutschland ist Hermes für jeden Verbraucher erreichbar. Im Vergleich zu den geforderten Zustellzeiten aus der Post-Universaldienstleistungsverordnung, die eine Zustellung im Jahresdurchschnitt von 80% am zweiten Werktag nach Einlieferung vorgibt, ist die Zustellung durch das Hermes-Paketsystem signifikant höher. Darüber hinaus werden mit insgesamt 4 Zustellversuchen weitaus mehr Zustellungen unternommen als bei der Deutschen Post AG. Die Paketleistungen sind somit in jeder Hinsicht besser als im heutigen Postuniversaldienst.

Die Ungleichbehandlung zwischen Hermes und der Deutsche Post AG ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Trotz der hohen Kosten, die mit dem Aufbau dieser Infrastruktur verbunden sind, wird Hermes durch die bestehende Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuerregelung des § 4 Ziff. 11 b UStG gegenüber der Post in hohem Maße benachteiligt. Gerade im Geschäft mit

Privatpersonen bedeutet die Verpflichtung zur Erhebung der Umsatzsteuer einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Deutschen Post AG, die hiervon als einziges Unternehmen befreit ist. Auch aus der Sicht des Verbrauchers ist es unverständlich, wenn er für den Versand eines Paketes aus einem DHL-Paketshop keine Mehrwertsteuer zahlt, während er für die gleiche Leistung in dem unmittelbar nebenan liegenden Hermes-Paketshop zusätzlich 19% Umsatzsteuer zahlen muss.

Die Regelung in § 4 Ziff. 11 b UStG verstößt gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und ist daher aufzuheben oder zu ändern. Der vom Bundeskabinett am 24.09.2008 vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes zu Änderung des Umsatzsteuergesetzes beseitigt die Ungleichbehandlung nicht.

Es erscheint nicht legitim, die Umsatzsteuerbefreiung daran zu koppeln, dass ein Unternehmen alle Leistungssegmente (Brief, Paket, Zeitschriften und Zeitungen) aus einer Hand erbringen muss.

Dem vorliegenden Entwurf zufolge ist für die Umsatzsteuerbefreiung von Postdienstleistungen Voraussetzung, dass ein Unternehmen die Gesamtheit der Universaldienste im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend anbietet.

Aufgrund der historischen Gegebenheiten gibt es jedoch nur ein einziges Unternehmen in Deutschland, das sämtliche dieser Universaldienstleistungen, d.h. die Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitschriften und Zeitungen, in ganz Deutschland anbietet.

Diese Grundversorgungsleistungen werden jedoch tatsächlich durch rechtlich selbständige Segmente in unterschiedlichen Gesellschaften (d.h. DHL= Paket / DPAG = Brief) erbracht. Alle Leistungserbringer sind dem Konzern Deutsche Post World Net angegliedert. Eine Segmentierung zwischen Briefen, Paketen und Zeitschriften – also eine Aufspaltung nach Unternehmen – findet heute bereits faktisch statt.

Eine Entkoppelung auf drei Segmente, d.h. die Beförderung von Briefen, Paketen sowie Zeitschriften/Zeitungen wäre entsprechend vorteilhaft für die Entwicklung eines funktionierenden Wettbewerbes. Das Ziel der Hermes Logistik Gruppe ist ein intensiver Preis-Leistungs-Wettbewerb bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer notwendigen Grundversorgung.

Selbst nach einer Entkopplung auf drei Leistungssegmente wäre die Position der Deutsche Post World Net in jedem Bereich zunächst weiter dominierend.

Die Wettbewerber der Deutsche Post World Net werden durch das bestehende Umsatzsteuerprivileg diskriminiert. Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität wird nicht beachtet.

Der Regierungsentwurf hätte zur Folge, dass weiterhin ausschließlich die Universaldienstleistungen durch die Unternehmensgruppe der Deutschen Post World Net umsatzsteuerbefreit wären. Dies führt zu einer deutlichen Benachteiligung der Paketdienste, die ihre Leistungen dann um rund 19% billiger anbieten müssen.

Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Privatkunden sowie sonstige nicht umsatzsteuerpflichtige Kundengruppen, wie z.B. Banken, Versicherungen oder öffentliche Institute, wäre weiterhin nicht gegeben. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal Hermes in jeder Hinsicht vergleichbare Leistungen anbietet und ein flächendeckendes Zustell- und Filialnetz unterhält.

Ferner verstößt der Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes gegen Art. 87 f. GG. Der Art. 87 f. Abs. 2 S. 1 GG enthält einen Verfassungsauftrag zur Gewährleistung eines Postmarktes, auf dem das erforderliche Minimum an Postdienstleistungen durch die Gesamtheit der privaten Anbieter erbracht wird. Eine Steuerbefreiung, die ausschließlich für ein Unternehmen gilt, das sämtliche Universaldienste in einer Hand flächendeckend anbietet, behindert das verfassungsrechtliche Staatsziel des anbieterseitig diversifizierten Postmarktes.

Die einseitige Umsatzsteuerbefreiung zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens ist auch mit europäischem Recht nicht vereinbar. Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG sind Post-Universaldienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterscheidet das EU-Postrecht nicht zwischen einzelnen Anbietern von Universaldiensten. Nach Art. 2 Nr. 13 der Postrichtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG ist ein Universaldienstanbieter ein „öffentlicher oder privater Postdienstanbieter, der in einem Mitgliedstaat die Leistungen des Universalpostdienstes ganz oder teilweise erbringt“. Damit steht fest, dass nach EU-Recht der Universalpostdienst von einer Vielzahl von Anbietern angeboten werden kann. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Erfordernis des Angebotes sämtlicher Universalpostdienstleistungen aus einer Hand verstößt somit gegen EU-Postrecht.

Die im Entwurf der FDP-Fraktion vorgesehene Streichung des Umsatzsteuerprivilegs stellt eine rechtlich konsequente und wettbewerbsneutrale Lösung des Problems dar.

Die Entwicklung jedes Systems erfordert millionenschwere Investitionen - Hürden verschlechtern deutlich umfangreiche Investitionen und sind solange zu riskant, bis eine wettbewerbsrechtliche und steuerliche Gleichbehandlung zwischen den Postdienstleistungsunternehmen gegeben ist.

Die Ausweitung des Angebotes an Dienstleistungen und die Aufnahme von Briefdienstleistungen wird ebenfalls durch die Umsatzsteuer-Benachteiligung behindert. Da die Steuerbefreiung erst dann gelten soll, wenn „sämtliche“ Dienstleistungen des Universaldienstes flächendeckend in ganz Deutschland erbracht werden, folgt daraus, dass die Steuerbefreiung gerade während der notwendigen Aufbauphase nicht gilt. Das heißt, dass ein in den Markt eintretendes Unternehmen unter erschwerten Bedingungen in den Wettbewerb mit dem Marktbeherrscher eintreten muss, um schließlich – nachdem „sämtliche“ Dienstleistungen flächendeckend erbracht werden – den gleichen Steuervorteil wie die Deutsche Post AG in Anspruch nehmen zu können. Dies wirkt sich faktisch als Marktzugangssperre aus.

Auch die Briefmarktliberalisierung ist in großen Teilen gescheitert und hat keinen funktionierenden Wettbewerbsmarkt hervorgebracht.

Im Briefgeschäft herrscht eine völlige Schieflage. In einem Markt, der seit über 10 Jahren sukzessive liberalisiert wurde, werden bis dato lediglich ca. 10% der Briefsendungen durch private Anbieter transportiert.

Die für den Aufbau von leistungsstarken Netzwerken wichtigen Sendungsmengen bleiben verwehrt. Wichtige Kundengruppen, wie Banken, Versicherungen und öffentliche Institute, werden durch die steuerliche Ungleichbehandlung den privaten Briefdiensten vorenthalten. Von einem freien und gleichberechtigten Wettbewerb bzw. Briefmarkt kann somit nicht ausgegangen werden.

Es kommt hinzu, dass sich seit der Einführung des Post-Mindestlohns die wirtschaftlichen Rahmendaten der privaten Anbieter von Briefdienstleistungen derartig verschlechtert haben, dass Investitionen in diesem Bereich zur Zeit nicht stattfinden. Nachdem in zahlreichen Kommunen das Leistungsspektrum des marktbeherrschenden Unternehmens ständig eingeschränkt wird, wäre ein zusätzliches Angebot von Briefdienstleistungen an den Hermes Paketshops eine aus der Sicht der Verbraucher begrüßenswerte Entwicklung, die leider aufgrund der Mindestlohn-Gesetzgebung verhindert wird. Gleichzeitig würde die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes zu einer besseren Nutzung und Kostenreduzierung unseres Netzwerkes beitragen. Auch dies käme letztlich dem Verbraucher zugute.

Wir hoffen daher, dass die vom Gesetzgeber aufgebauten Hürden zum Schutz des bisherigen Monopolunternehmens zügig abgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

HERMES Logistik GmbH & Co. KG



Frank Iden
Geschäftsführer